

# Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Servicebedingungen der GLM-Service und Vertrieb GmbH & Co. KG (GLM) (Stand Juli 2006)

## § 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von GLM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen GLM und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von GLM sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von GLM.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- (3) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn GLM einem Käufer die Annahme seiner Bestellung schriftlich bestätigt oder ihm die bestellte Ware liefert.

## § 3 Preise

- (1) Die Preise gelten ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Standort einschließlich Verladung und zuzüglich der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Verpackung berechnet GLM dem Käufer zum Selbstkostenpreis.
- (3) Die Preise gebrauchter Maschinen verstehen sich frei LKW – verladen ab jeweiligen Standort ausschließlich Verpackung.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) GLM ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die GLM die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von GLM oder deren Unterlieferanten eintreten – hat GLM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen GLM, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen in keinem Fall.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist GLM berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

## § 5 Gefährübergang; Versicherung

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von GLM verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (2) Eine Versicherung für den Fall, dass bestellte Kaufgegenstände auf dem Versandwege verloren oder beschädigt werden, schließt GLM nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten ab.

## § 6 Rechte des Käufers wegen Mängel

- (1) Die Maschinen werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefährübergang.
- (2) Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsschluss befinden. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Käufer nicht besichtigt worden ist, es sei denn, GLM hätte dem Käufer bekannte Mängel vorsätzlich verschwiegen.
- (3) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Maschinen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte.
- (4) Der Käufer muss der Kundendienstleitung von GLM Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind GLM unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Recht auf Wandlung oder Minderung steht dem Käufer erst dann zu, wenn GLM die Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt oder mindestens 2 (zwei) Versuche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zur Behebung des Mangels, Fehlers oder Schadens führen.
- (6) Ansprüche wegen Mängel gegen GLM stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus Warenlieferungen, auch zukünftigen, GLM zustehenden Forderungen behält sich GLM das Eigentum an sämtlicher von GLM an den Käufer gelieferter Ware vor (Eigentumsvorbehalt/Vorbehaltware).
- (2) Solange der Käufer nicht in Verzug ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern. Ihm aus dem

- Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Grund bezüglich der Vorbehaltware zustehende Ansprüche gegen Dritte tritt der Käufer bereits hiermit und im Vorwege sicherungshalber an GLM ab. GLM nimmt diese Abtretung hiermit an. Gleichzeitig ermächtigt GLM den Käufer widerruflich, die abgetretenen Forderungen weiterhin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Im Falle des Widerrufs und auf Aufforderung von GLM wird der Käufer die erfolgte Abtretung gegenüber seinem Schuldner offen legen und GLM die zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen usw.) vorlegen.
- (3) Erlischt der Vorbehaltseigentum von GLM durch Verarbeitung der gelieferten Sache (z.B. durch Verbindung mit anderen Sachen), so überträgt der Käufer bereits hiermit auf GLM das Miteigentum an der durch Verbindung entstandenen einheitlichen Sache. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Verkäufer die durch Verbindung entstandene neue Sache für GLM unentgeltlich mit verwahrt.
- (4) Machen Dritte Rechte hinsichtlich der Vorbehaltware geltend, z.B. im Falle einer Pfändung, hat der Käufer auf das Eigentum von GLM hinzuweisen und GLM unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten einer ggf. erforderlich werdenden Intervention durch GLM hat der Käufer zu erstatten.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist GLM berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten und die Vorbehaltware herauszuverlangen. Der Käufer erteilt bereits hiermit im Vorwege seine Einwilligung für einen gegebenenfalls erforderlichen Wiederausbau bzw. Deinstallation der von GLM gelieferten Gegenstände.

## § 8 Zahlung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von GLM sofort nach Erhalt der Ware ohne je jeden Abzug fällig. Dreißig Tage nach Zugang und Fälligkeit der Rechnung gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. GLM kann dann als pauschalen Schadensersatz 8 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Höhere Zinsen hat GLM zu belegen.
- (2) GLM ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird dem Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist GLM berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) GLM behält sich vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- (4) Gerät der Käufer im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen in Zahlungsverzug oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist GLM berechtigt, sämtliche gegenüber diesem Käufer bestehenden Ansprüche fällig zu stellen.
- (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## § 9 Haftung

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz, z.B. wegen Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, für Mangelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung und sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, es sei denn, GLM haftet wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

## § 10 Service-Bedingungen

- (1) Einem Service- oder Reparaturauftrag liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- (2) Der Kunde beauftragt GLM mit der Feststellung der Ursachen der gemeldeten Störung und der Durchführung der zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen.
- (3) Fahrkosten sind pauschal, Diagnoseaufwand und Störungsbeseitigungsaufwand nach Stunden sowie die verwendeten Ersatzteile mit den jeweiligen Tagespreisen zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entgelten.
- (4) GLM ist zur zusätzlichen Abrechnung folgenden Aufwandes nach der zur Leistungserbringung jeweils geltenden Preisliste von GLM berechtigt:
  - Warte- und zusätzliche Fahrzeiten aufgrund fehlender, kundenseitig oder von Dritten im Auftrage des Kunden zu erbringenden Vorbereitungsleistungen oder begleitenden Leistungen
  - Warte- und zusätzliche Fahrzeiten aufgrund vom Kunden nicht ermöglichten Zugangs zum Montage- oder Installationsort
  - Warte- und zusätzliche Fahrzeiten aufgrund fehlender notwendiger Mitwirkungshandlungen des Kunden oder seiner Angestellten
  - Warte- und zusätzliche Fahrzeiten aufgrund notwendiger Rückmeldung und Abstimmung mit dem Kunden.
- (5) GLM teilt dem Kunden auf Wunsch die voraussichtlichen Reparaturkosten nach Feststellung der Fehlerursache mit. Der Kunde erteilt den Reparaturauftrag in schriftlicher Form
- (6) Fahrkosten-, Diagnose- und Reparaturaufwandsrechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang beim Kunden schriftlich eingehend bei GLM Einspruch erhoben wird.
- (7) Die Abnahme der Leistung erfolgt durch Unterschrift des Kunden auf dem Servicebericht.
- (8) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten von der Abnahme an.

## § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GLM und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Als Gerichtsstand ist Krefeld vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Geschäftsführer: Dieter Neschen · Rechtsform: GmbH & Co. KG · Sitz der Gesellschaft: Grefrath · Handelsregister Krefeld HRA 5389 · ID-Nr.: DE814633572 · Steuernr.: 115/5800/0479